



Bereich: Controlling Betrieb 3
Az: TBG
Datum: 20.05.2009

2009/135
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	16.06.2009	

Betreff

Windrad Bövinghauser Hellweg;
Beteiligung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Vorbemerkung

In der vorgenannten Angelegenheit nahmen am 12.05.2009 Vertreter der Stadt Castrop-Rauxel Akteneinsicht beim Umweltamt in Hagen. Vertreten wurde die Stadt Castrop-Rauxel durch Herrn TBG Dobrindt, Herr Werth-von Kampen, EUV, Umweltressort, und Herrn Zigan vom Bereich Rechtsangelegenheiten.

Stellungnahme

1. Nach Akteneinsicht ergibt sich das folgende Bild:

Ursprünglich war für die Anlage noch ein Baugenehmigungsverfahren nach der BauO NRW eingeleitet worden. Es erging auch ein positiver Bauvorbescheid, allerdings für einen anderen Anlagentyp als aktuell genehmigt. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bestand. Im Zuge des verhältnismäßig langwierigen Verfahrens änderte sich die Gesetzeslage und einschlägig wurde das Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. BImSchG. Das Baugenehmigungsverfahren kam infolge dessen nicht mehr zum Abschluss.

2. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Frage, welche Behörden in dem Verfahren nach § 4 ff. BImSchG konkret zu beteiligen sind, ist § 6 Absatz 1 Ziff. 2 BImSchG.¹

§ 6 Absatz 1 BImSchG: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. (...) und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“

Daraus resultiert ein prinzipiell umfassender anlagenrechtlicher Prüfungsmaßstab, der eine Überprüfung der gesamten Sach- und Rechtslage ermöglicht. Dies geschieht unter einer Beteiligung (Stellungnahme) derjenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch die Anlage berührt wird, nach § 10 Abs. 5 BImSchG (Kotulla, Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, § 6 Rn. 17).

Fraglich ist, ob die Stadt Castrop-Rauxel geltend machen kann, es seien öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziff. 2 BImSchG berührt gewesen, aufgrund derer eine Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel hätte erfolgen müssen.

In Betracht kommt die gesetzliche Planungshoheit der Stadt Castrop-Rauxel, die durch die Planung einer benachbarten Gemeinde berührt sein kann.

Von Seiten der Stadt Bochum heißt es, die Stadt Castrop-Rauxel sei bereits im Zuge des Bochumer FNP-Änderungsverfahrens beteiligt worden. Entsprechende Schreiben aus den Jahren 1998 und 2004 enthielten Hinweise auf die beabsichtigte Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergie. Da die Stadt Castrop-Rauxel auf eben diese eingeleitete Planung hin nicht rea-

¹ Von einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kann hier nicht ausgegangen werden vor dem Hintergrund der im WKA-Erlass NRW aus dem Jahre 2005 (Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen) dargelegten Grundsätze im Zusammenhang mit den einschlägigen umweltrechtlichen Normen; WKA-Erlass NRW: „Ziff. 4.1.1 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (...) Ist (...) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist nach der neuen Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. (...) 4.1.2 (...) Die Errichtung von ein oder zwei Anlagen ist für sich genommen nicht UVP-relevant.“

giert habe, sei eine erneute Beteiligung im aktuellen Genehmigungsverfahren dann nicht mehr erforderlich erschienen.

Dagegen spricht: Zum einen kam das Änderungsverfahren der Stadt Bochum nie über das Anfangsstadium hinaus (bis heute gibt es im Stadtgebiet Bochum keine Konzentrationszone für Windkraft). Zum anderen dienen die Beteiligungen im besagten planungsrechtlichen Verfahren einerseits und im genehmigungsrechtlichen Verfahren nach BImSchG andererseits unterschiedlichen Schutzzwecken und bedingen nicht zwangsläufig eine deckungsgleiche Prüfung durch die zu Beteiligten.

Allerdings kann nach den hier vorliegenden Informationen nach Akteneinsicht im Ergebnis nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel die Genehmigung versagt worden wäre. Zu beachten ist, dass es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung handelt („Die Genehmigung ist zu erteilen...“). Mit „nicht entgegenstehen [von Vorschriften]“ ist gemeint, dass die Anlage sich im Einklang mit dem (sonstigen) anlagenbezogenen öffentlichen Recht befinden muss, d.h. nicht gegen dieses verstößt (Kotulla Rn. 20).

Die Einleitung rechtlicher Schritte durch die Stadt Castrop-Rauxel erscheint daher nicht zielführend (über evtl. Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Bürger hat sich die Verwaltung nicht zu verhalten).

Die Stadt Castrop-Rauxel wird dem Umweltamt Hagen gegenüber schriftlich erklären, dass eine Beteiligung der Stadt im aktuellen Genehmigungsverfahren notwendig gewesen wäre und insofern die Argumentation hinsichtlich der lange zurückliegenden Beteiligung im planungsrechtlichen Verfahren nicht verfängt.

Eine Benachrichtigung im planungsrechtlichen Verfahren ersetzt keine Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine konkrete Anlage.

In einem weiteren Schreiben an die Stadt Bochum wird die Stadt Castrop-Rauxel darüber hinaus die mangelnde nachbargemeindliche Information durch die Stadt Bochum kritisch würdigen.